

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Stadtverband Bremen e.V.

Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 12.12.1983 gegründete Landesgruppe Bremen e.V. im Naturschutzbund Deutschland führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Bremen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landes- und des Bundesverbandes des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes Bremen, mit Sitz in Bremen und des Bundesverbandes, mit Sitz in Stuttgart.
4. Der Verein übernimmt das Logo des Bundesverbandes.
5. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Bremen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur.
6. Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und des Bundesverbandes gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,

- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
- e) die Förderung des Tierschutzes,
- f) die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz,
- g) die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- h) die Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluss auf Natur, Landschaft und Umwelt haben.

3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung und Satzungsziele

1. Die Satzungsziele können, in Abhängigkeit von den Erfordernissen, durch die in den §§ 2 bis 4 beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden.

2. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege erfolgt durch

- a) Mitwirkung an Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft,
- b) Betreuung und Pflege geschützter Bestandteile der Natur und Landschaft,
- c) Pacht, Ankauf oder Pflege von schutzwürdigen Naturräumen,
- d) Informations- und Bildungsarbeit in Form von Merkblättern oder Broschüren sowie von Veranstaltungen, Fachvorträgen und Exkursionen,
- e) fachspezifische Beratung von Behörden, Parteien und Politikern sowie von Schulen und Einzelpersonen,
- f) Entwicklung und Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten,
- g) Arbeitseinsätze.

3. Die Förderung des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geht von synökologischen Erkenntnissen aus und erfolgt mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung adäquater Lebensräume durch

- a) Betreuung, Pflege, Pacht oder Ankauf von Biotopen, die den spezifischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten genügen,
- b) Maßnahmen, die Fortpflanzung und Existenz einheimischer Tierarten unter natürlichen Bedingungen sichern, insbesondere durch das Anbringen von Brut- und Nisthilfen für Vögel,
- c) Mitwirkung an Erfassungs- und Schutzprogrammen für Tier- und Pflanzenarten,
- d) Bildungs- und Jugendarbeit,
- e) das Eintreten für den Tierschutz,
- f) Erarbeitung von Stellungnahmen und Pressemitteilungen,
- g) Arbeitseinsätze.

4. Die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend erfolgt durch

- a) vereinsbezogene Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen,
- b) Arbeitseinsätze im Natur- und Landschaftsschutz.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern
- b) korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- a) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
- c) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- d) Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder des Präsidiums des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig.

Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zu Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

6. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband; über die Aufnahme örtlich tätiger juristischer Personen entscheidet der Vereinsvorstand.

7. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, solange der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.

8. Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt.

9. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. maximal 2 Beisitzer/Beisitzerin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Blockwahl ist zulässig, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder im Sinne des § 5 an.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl und die Abberufung von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer sind alternierend zu wählen, sodass jedes Jahr ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin das Amt neu antritt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Rechnungslegung sowie der Entlastungen,
- d) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Vereinssatzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über das Programmheft mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Persönlich adressierte Einladungen in Textform (s. § 126 b BGB) sind zulässig.

4. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.

2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

5. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Personen sowie die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Stadtverband, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand des Stadtverbandes kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen,

dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe erstattet werden können.

2. Bedienstete des NABU auf Stadtverbandsebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
3. Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Stadtverbandes gemäß § 5 haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Stadtverbandes gemäß § 5 haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
4. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3. BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 27.9.21 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Gerd Richter
Protokoll

Heiko Steffen
Vorsitzender

Sönke Hofmann
Versammlungsleiter